

Anlage 1: Monatliche Leistungsentgelte berechnet auf den durchschnittlichen Kalendermonat (Gültig für den Wohnbereich 11)

Berechnung wird gerundet – Gesamtbetrag der Einrichtungsentgelte (8): Spalten 2, 4, 5, 6, 7 werden addiert; Ihr Eigenanteil gesamt (10): Spalte 8 wird mit Spalte 9 subtrahiert

Grundlage für die gesetzliche Ermittlung der ab dem **01.09.2020** zu zahlenden monatlichen Pflegesätze und Entgelte ist der durchschnittliche Kalendermonat mit 30,42 Tagen. Daraus ergeben sich folgende durchschnittlichen monatlichen Leistungsentgelte:

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Pflegegrad	Pflegesatz	Verhandelter EEE ⁴	Unterkunft/Verpflegung*	Investitionskosten	Ausbildungsumlage bisher	Ausbildungsumlage PfIBG	Gesamtbetrag Einrichtungsentgelt	Leistungen der Pflegekasse	Eigenanteil gesamt	Zuschlag zusätzliche Betreuung**
	€/Monat	€/Monat	€/Monat	€/Monat	€/Monat	€/Monat	€/Monat	€/Monat	€/Monat	€/Monat
1	1.203,11	entfällt	631,82	395,46	52,93	22,51	2.305,83	125,00	2.180,83	153,93
2	1.542,29	772,24	631,82	395,46	52,93	22,51	2.645,01	770,00	1.875,01	153,93
3	2.034,19	772,24	631,82	395,46	52,93	22,51	3.136,91	1.262,00	1.874,91	153,93
4	2.547,37	772,24	631,82	395,46	52,93	22,51	3.650,09	1.775,00	1.875,09	153,93
5	2.777,35	772,24	631,82	395,46	52,93	22,51	3.880,07	2.005,00	1.875,07	153,93

* Der Betrag "Unterkunft/ Verpflegung" setzt sich zusammen aus 481,24 €/Monat für die Unterkunft und 150,58 €/Monat für die Verpflegung.

** Der Bewohner ist für den Zuschlag für zusätzliche Betreuungs- und Aktivierungsleistungen nicht kostenpflichtig.

Der Zuschlag für Komfortzimmer beträgt 1,50 Euro/Tag. Ihr Gesamtanteil für Unterkunft, Verpflegung, Investitionskosten und Ausbildungsumlagen beträgt 1.102,72 €/Monat.

⁴ Den verhandelten einrichtungseinheitlichen Eigenanteil gibt es in den Pflegegraden 2 bis 5. Für den Pflegegrad 1 hat der Gesetzgeber diesen nicht vorgesehen.; Unabhängig vom Pflegegrad sind für alle Pflegebedürftigen der Pflegegrade 2 bis 5 in der vollstationären Pflege einrichtungseinheitliche Eigenanteile zu ermitteln. Künftige Erhöhungen des Pflegegrades wirken sich nicht auf den zu entrichtenden pflegebezogenen einrichtungseinheitlichen Eigenanteil aus. Dieser Betrag ist Bestandteil des Pflegesatzes.